

Satzung der Stadt Pirna

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Nachstehend wird die Elternbeitragssatzung der Stadt Pirna in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

- 1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflegen vom 15.03.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna "Pirnaer Anzeiger" Nr. 07/2016 am 13.04.2016;
- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege vom 21.05.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna "Pirnaer Anzeiger" Nr. 11/2019 am 05.06.2019;
- 3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege vom 06.06.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna "Pirnaer Anzeiger" Nr. 12/2019 am 19.06.2019;
- 4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege vom 15.07.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna "Pirnaer Anzeiger" Nr. 15/2020 am 29.07.2020.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind oder Kinder in der Kindertagespflege in der Stadt Pirna im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG) betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im jeweils gültigen Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen sein.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind oder Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft (einschließlich Horteinrichtungen) in der Stadt Pirna betreut werden, gilt § 5 Abs. 1 bis 7 dieser Elternbeitragssatzung. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im jeweils gültigen Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen sein.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Pirna erhebt die Stadt Pirna Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege. Grundlage der verbindlichen Aufnahme ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. In diesem Fall wird der Elternbeitrag Tag genau erhoben. Die Pflicht zur Zahlung endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes als auch Schließzeiten der Kindertagespflegestelle führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Meldepflicht der Abgabenschuldner

- (1) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, jede Neuaufnahme und Änderung eines Betreuungsverhältnisses, die auf die zu zahlenden Elternbeiträge Einfluss hat, spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anlage der Satzung bei der Stadtverwaltung Pirna anzuzeigen.
- (2) Änderungen der Bankverbindung, des Namens oder der Anschrift sind unverzüglich unter Verwendung des Formulars in Anlage der Satzung bei der Stadtverwaltung Pirna anzuzeigen.
- (3) Änderungen, die eine Reduzierung des Elternbeitrages für die Abgabenschuldner nach sich ziehen, werden erst ab dem Monat des Eingangs der Veränderungsmitteilung berücksichtigt. Wird der Wegfall einer Ermäßigungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung verspätet angezeigt, wird der Elternbeitrag neu und rückwirkend ab dem Datum berechnet, zu dem die Änderung eingetreten ist.
- (4) Finanzielle Nachteile, die der Stadt Pirna durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Abgabenschuldner zu ersetzen.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten, zuletzt bekannt gemachten, durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz, die

sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte gemäß § 14 SächsKitaG ergeben, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

- (2) Die jährliche Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG wird bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Anzeiger der Stadt Pirna veröffentlicht (Platzkostenveröffentlichung). Die Veröffentlichung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt im Anschluss an die Platzkostenveröffentlichung. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind
 - a) in der Kinderkrippe/Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18,5 von Hundert,
 - b) im Kindergarten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 von Hundert und
 - c) im Hort bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 von Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1.
- (3) Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder sowie für Kinder in Kindertagespflege bei einer täglichen
 - a) 4,5-stündigen,
 - b) 6,0-stündigen sowie
 - c) 7,5-stündigen

Betreuung entsprechend anteilig. Bei Hortkindern vermindert sich der Elternbeitrag bei einer täglich 5-stündigen Betreuung entsprechend anteilig.

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, wird auf Grundlage des § 15 Abs. 1 SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung, abgesenkt.
- (5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, bei einem alleinerziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wird der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie Absenkungsbeträge Kita des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung, abgesenkt.
- (6) Für den Monat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist in der Regel der bisherige Elternbeitrag (Krippenkind) zu entrichten. Eine Änderung des Elternbeitrages tritt erst im Folgemonat ein.
- (7) Bei der Erhebung der Elternbeiträge für Schulanfänger wird nachstehendes Verfahren angewendet:
 - a) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung in der Großen Kreisstadt Pirna werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.
 - b) Bei der Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in einer Horteinrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hortbeitrages erhoben.

c) Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger), welches nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Horteinrichtung in der Großen Kreisstadt Pirna besucht, wird der Beitrag wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages für den Monat der Schuleinführung erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Eingewöhnungszeit

Bei Neuaufnahmen besteht die Möglichkeit, auf Wunsch das Kind im direkten Voraus der Betreuung zur Eingewöhnung zu bringen. Der Übergang zwischen der Eingewöhnung und der Betreuung erfolgt nahtlos und ohne Unterbrechung. Die Eingewöhnungszeit beträgt max. 14 zusammenhängende Kalendertage bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von max. 30 Stunden. Für die Eingewöhnungszeit wird der Elternbeitrag entsprechend anteilig erhoben.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Pirna festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagespflege der Stadt Pirna ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Fällt der 15. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.
- (3) Die Zahlung des Elternbeitrages kann in Form
 - a) einer Überweisung,
 - b) des SEPA-Lastschriftverfahrens oder
 - c) der Bareinzahlung bei der Stadtverwaltung Pirna, Stadtkämmerei, Am Markt 1/2, 01796 Pirna erfolgen.

§ 8 Befugnis zur Datenerhebung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten
 - a) von den Personensorgeberechtigten,
 - b) von den Kindertagespflegepersonen,
 - c) aus dem Melderegister der Stadt Pirna zulässig:
 - Angaben zum betreuten Kind (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum)
 - Angaben zu den Gebührenpflichtigen (z. B. Name, Anschrift, Personensorgeberechtigungen)
 - Angaben zum Betreuungsverhältnis zur Ermittlung des Elternbeitrages (z. B. Eingewöhnungs- und Betreuungszeiten)

Daten zur Prüfung von Ermäßigungsvoraussetzungen (z. B. Geschwisterkinder, Familienstand)

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages gelöscht.

- (2) Die Stadt Pirna darf sich die in Abs. 1 angeführten Daten von den unter Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe c Genannten übermitteln lassen.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

(§ 9 Inkrafttreten)

Anlage

Mitteilungsformular (über die Neuaufnahme oder Veränderung eines Betreuungsverhältnisses)



Stadtverwaltung Pirna Fachdienst Schulen und Kindertagesstätten Am Markt 1/2 01796 Pirna

Mitteilung zum Betreuungsverhältnis in einer Kindertagespflegestelle gemäß § 4 Elternbeitragssatzung						
Neuaufnahme	Änderung		vorzeitige Beendigung			
Kindertagespflegestelle						
Name, Vorname der Kindertagespflegeperson						
Anschrift der Kindertagespflegestelle						
Angaben zum Kind						
Name, Vorname						
Anschrift Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, V	Vohnort)					
Geburtsdatum						
Angaben zu den Personensorge	eberechtigten					
Name, Vorname der Mutter /des Vormundes etc.						
Anschrift Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, V	Vohnort) – nur auszufülle	n, wenn abweichend zu den Da	aten vom Kind			
Haben Sie das alleinige Sorgerecht	?*	ja	nein			
Name, Vorname des Vaters /des zweiten Vormundes e	tc.					
Anschrift Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, V	Vohnort) – nur auszufülle	n, wenn abweichend zu den Da	aten vom Kind			
Haben Sie das alleinige Sorgerecht		ja	nein			
*) Bitte legen Sie einen entsprechende	n Nachweis vor (N	legativbescheinigung od	er Beurkundung einer Erklärung über			

die gemeinsame elterliche Sorge). Dies entfällt bei miteinander verheirateten Eltern.

Angaben zum Betreuungsverhältnis zur Ermittlung des Elternbeitrages

Neuaufnahme – nur auszufüllen, wenn zutreffend

Neuaufnahme ab (bitte genaues Datum angeben)	Betreuung bis (bitte genaues Datum angeben)				
tägliche Betreuungszeit 4,5 Stunden 6 Stunden	7,5 Stunden 9 Stunden				
Eingewöhnung gemäß § 6 Elternbeitragssatzung – nur auszufüllen, wenn zutreffend Hinweis: Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal 14 zusammenhängende Kalendertage bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von maximal 30 Stunden.					
Wird eine Eingewöhnung gemäß § 6 Elternbeitrags genommen?	satzung in Anspruch ja nein				
Eingewöhnung ab (bitte genaues Datum angeben)	Eingewöhnung bis (bitte genaues Datum angeben)				
tägliche Betreuungszeit 4,5 Stunden 6 Stunden Änderung – nur auszufüllen, wenn zutreffend Änderung ab (bitte genaues Datum angeben)					
Änderung der täglichen Betreuungszeit auf 4,5 Stunden 6 Stunden	7,5 Stunden 9 Stunden				
sonstige Änderungen (z.B. Verlängerung des Betreuungsverhältnisses, Änderung	des Namens, der Anschrift, der Ermäßigungsvoraussetzungen)				
vorzeitige Beendigung – nur auszufüllen, wen Ende des Betreuungsverhältnisses (bitte genaues Datum angeben)	n zutreffend				

Für Rückfragen zu diesem Formular steht der Fachdienst Schulen und Kindertagesstätten gern unter kitas@pirna.de bzw. kitas@pirna.de-mail.de oder +49 3501 556-248 zur Verfügung.

Ermäßigungsvoraussetz	zungen gemäß § 5 Absa	atz 4 und 5 Elternbeitrag	yssatzung	
Familienstand:				
verheiratet	eheähnliche Gemeinschaft	alleinerziehend		
Werden ältere Geschwiste Kindertagespflegestelle be		geseinrichtung oder	ja nein	
Name, Vorname 1. Kind (ältestes Kind)		Name der Kindertageseinrichtung/Kinde	ertagespflegeperson	
Geburtsdatum		Aufnahme ab:	Betreuung bis:	
Name, Vorname 2. Kind		Name der Kindertageseinrichtung/Kinde	ertagespflegeperson	
Geburtsdatum		Aufnahme ab:	Betreuung bis:	
Name, Vorname 3. Kind		Name der Kindertageseinrichtung/Kinde	ertagespflegeperson	
Geburtsdatum		Aufnahme ab:	Betreuung bis:	
Bestätigung des/der Pe Ort, Datum	rsonensorgeberechtigte	en/des Vormundes Unterschrift		
	igespflegestelle und zur N	h die Kindertagespflege leuaufnahme, Eingewöhnu Unterschrift und Stempel Kindertagespf	ung, Änderung bzw. Be-	
Bestätigung der öffentlichen Finanzierung der Betreuung durch die Stadt Pirna im Rahmen der gültigen Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna zur Finanzierung und Organisation der Kindertagespflege sowie der aktuell gültigen Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Pirna Hinweise/Bemerkungen				
rinweise/beinerkungen				
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel Stadtverwaltu	ing	